

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.02.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Kröpelin wird wie folgt geändert:

Der § 7 erhält folgende neue Fassung.

§ 7

Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, Abs. 4 und, Abs. 5 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5000 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1000 EUR pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 EUR.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EUR.

Der § 10 erhält folgende neue Fassung.

§10

Ortsteile und Ortsteilvertretungen

- (1) Die Stadt Kröpelin besteht aus den folgenden Ortsteilen:

- Kröpelin
- Altenhagen
- Boldenshagen
- Brusow
- Detershagen
- Diedrichshagen
- Einhusen
- Groß Siemen
- Hanshagen
- Horst
- Hundehagen
- Jennewitz
- Klein Nienhagen
- Klein Siemen
- Parchow Ausbau
- Schmadebeck
- Wichmannsdorf

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Stadt Kröpelin auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage 3 dokumentiert. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

(2) Es werden 3 Ortsteilvertretungen gebildet:

- Name der Ortsteilvertretung: **Altenhagen**

vertretene Ortsteile: Altenhagen, Klein Nienhagen, Klein Siemen, Parchow Ausbau

Name der Ortsteilvertretung: **Jennewitz**

vertretene Ortsteile: Boldenshagen, Diedrichshagen, Horst, Hundehagen, Jennewitz, Wichmannsdorf

Name der Ortsteilvertretung: **Schmadebeck**

vertretene Ortsteile: Einhusen, Groß Siemen, Schmadebeck

(3) Jeder Ortsteilvertretung gehören fünf gewählte Mitglieder an. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Mitglieder können Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung werden. Die Mitglieder führen die Bezeichnung Ortsratsmitglieder. Sollte ein Ortsratsmitglied, welches kein Mitglied der Stadtvertretung ist, aus dem Ortsteil verziehen, ist ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen wählen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, dieser führt die Bezeichnung Ortsratsvorsitzender. Es ist ein Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung entsprechend.

Der § 13 erhält folgende neue Fassung.

§ 13 Entschädigung

(1) Die Stadt Kröpelin gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstbeträge nach der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) gewährt.

Die Zahlung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung erfolgt im Folgemonat der Sitzung, die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich im Voraus. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(2) Der Stadtvertretervorsteher erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 EUR. Die Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers erhalten für die Tätigkeit der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Stadtvertretervorstehers.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 120,00 EUR. Zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO M-V in Höhe von 40,00 EUR.

(4) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 EUR. Ist der Vorsitzende der Ortsteilvertretung auch gleichzeitig Stadtvertreter oder sachkundiger Einwohner der Stadt Kröpelin, ist neben einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung grundsätzlich auch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionssitzungen, denen er angehört, in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zu zahlen.

(5) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO M-V von 130,00 EUR. Zusätzlich kann die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

(6) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 25,00 EUR.

(7) Den Mitgliedern von Beiräten wird eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 EUR gezahlt.

(8) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an der Sitzung der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse, sofern sie diesen angehören, sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 40,00 EUR.

(9) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO M-V von 40,00 EUR.

(10) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an den jeweiligen Ortsteilsitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 40,00 EUR.

(11) Ausschussvorsitzende und die vertretenden Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

(12) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich zwölf beschränkt.

(13) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit 250,00 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 EUR überschreiten.

(14) In der Gemeindefeuerwehr Kröpelin werden nachfolgende monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) gezahlt.

Gemeindewehrführer	300 EUR
Stellv. Gemeindewehrführer	150 EUR
Löschzugführer	180 EUR
Löschgruppenführer	140 EUR
Jugendfeuerwehrwart	140 EUR
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	70 EUR
Gemeindegerätewart LZ Kröpelin)	100 EUR
Gerätewart Löschgruppe	80 EUR
Zeugwart	100 EUR
Stellv. Zeugwart	50 EUR
Atemschutzgerätewart	100 EUR
Stellv. Atemschutzgerätewart	50 EUR
Sicherheitsbeauftragter	100 EUR

Externe Ausbilder die in der Gemeindefeuerwehr Kröpelin ausbilden wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR je Ausbildungsstunde (45 Min) gezahlt.

Der § 14 erhält folgende neue Fassung.

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „**Öffentliche Bekanntmachungen**“ über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de.

Unter Stadt Kröpelin, Rathaus, Markt 1, 18236 Kröpelin kann jedermann sich Satzungen der Stadt Kröpelin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassung von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Kröpelin, am Rathaus, Markt 1.

(5) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel nach Absatz 4 und durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt nach Absatz 1.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen, ihrer Ausschüsse, von Beiräten und Ortsratssitzungen werden über Internet, zu erreichen über den Link „**Bürgerinformationssystem**“ über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de öffentlich bekannt gemacht.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzungen sind über Internet, zu erreichen über den Link „**Bürgerinformationssystem**“ über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de einzusehen.

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kröpelin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter www.stadt-kroepelin.de in Kraft.

Ausgefertigt am 10.03.2026

Kröpelin, den 10.03.2026


Gutteck
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfassungs- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den 10.03.2026


Gutteck
Bürgermeister

